



Wildparks und Zoos der Schweiz WZS

# Branchenschutzkonzept für Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks

## Zusammenfassung

In Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks können jederzeit die erforderlichen Vorgaben eingehalten werden. Unsere Institutionen sind dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, damit die Corona-Schutzregeln eingehalten werden. Die Durchsetzung der Massnahmen ist ohne jegliche Ausnahme, wie in diesem Schutzkonzept festgehalten, umzusetzen. Dabei ist der Personaleinsatz zur Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Corona-Schutzregeln sowie gegebenenfalls der Kontrolle der Covid-Zertifikate an den entsprechenden Standorten von zentraler Bedeutung.

Grundsätzlich gelten ab Montag, 20. Dezember 2021 bis und mit 24. Januar 2022 je nach baulichen und besucherführungstechnischen Voraussetzungen und Massnahmen folgende Regeln:

### **Variante A: Die Institution verfügt über keine Innenräume, nur Aussenanlagen**

Keine Covid-Zertifikatspflicht, aber Abstandsregeln müssen zwingend eingehalten werden. Veranstaltungen im Freien (zum Beispiel Führungen) sind ohne Zugangsbeschränkung nur erlaubt, wenn die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht mehr als 300 beträgt. Bei mehr als 300 Personen gilt die 3G Regelung.

### **Variante B: Die Institution verfügt über Innenräume, lässt diese aber für Besuchende geschlossen**

Keine Covid-Zertifikatspflicht, aber Abstandsregeln müssen zwingend eingehalten werden. Veranstaltungen im Freien (zum Beispiel Führungen) sind ohne Zugangsbeschränkung nur erlaubt, wenn die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht mehr als 300 beträgt. Bei mehr als 300 Personen gilt die 3G Regelung.

### **Variante C: Die Institution verfügt über Innenräume und lässt diese für alle Besuchende offen**

Covid-Zertifikatspflicht nach 2G am Zooeingang, Maskenpflicht in Innenräumen. Es kann freiwillig die 2G +-Zertifikatszulassung eingeführt werden. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht in allen Innenräumen der Institution. Ob allfällige Zertifikatskontrollen statt am Zooeingang bei den Eingängen zu den Innenräumen gemacht werden dürfen, muss mit den jeweiligen kantonalen Behörden geklärt werden.

#### **Variante D: Die Institution verfügt keine Innenräume oder hat diese geschlossen, verfügt aber über ein geöffnetes Restaurant**

Die Covid-Zertifikate sind am Eingang zum Restaurant zu prüfen. Es gilt die 2G-Regel. Ausser während der Konsumation am Tisch gilt eine Maskenpflicht. Bei freiwilliger Einführung von 2G + entfällt die Masken- und Sitzplatzpflicht im Restaurant.

#### **Abstandsregeln:**

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei sich fremden Personen oder Gruppen von Zoobesucherinnen und Zoobesuchern muss jederzeit eingehalten werden. Dies wird durch das Zoopersonal kontrolliert und durchgesetzt. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auf den nötigen Abstand zu achten: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen. Das Personal ist angewiesen, die Einhaltung der Abstände zu kontrollieren und durchzusetzen. Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, hat der Zoo je nach Besucheraufkommen zusätzliches Personal für Besucherlenkungs- und Kontrollaufgaben zu betrauen. Ausgenommen sind Zoos und Tierparks, oder entsprechende Teilbereiche dieser Institutionen, die nur Zugang gemäss der 2G+ -Regeln gewähren.

#### **Besucherkapazität aufgrund der Einhaltung der Abstandsregeln:**

Es gilt folgender Grundsatz für Institutionen mit 2G-Regeln oder keinen Zugangskontrollen: Der Abstand zwischen zwei sich fremden Personen oder Personengruppen darf 1,5 Meter nicht unterschreiten. Die Kapazität der Anlagen ist auf dieser Basis zu berechnen. Somit sollten 2,25 Quadratmeter Fläche pro Person nicht unterschritten werden. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen abzüglich der Besucherflächen, die geschlossen sind, weil sie zu eng sind oder nicht angepasst werden können. Die Anzahl des jeweils anwesenden Personals ist bei den Berechnungen auch einzuberechnen.

#### **Covid-Zertifikatspflicht:**

Generell besteht in allen Innenanlagen und Restaurants eine Covid-Zertifikatspflicht nach 2G- oder freiwillig nach 2G +-Regeln. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Covid-Zertifikatspflicht ausgenommen.

#### **Hygiene und Lüftung:**

Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter müssen je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals gereinigt und desinfiziert werden. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher

zu entsorgen. Lavabos sind mit Seifen und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten und regelmässig zu kontrollieren. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen. Innenräume müssen regelmässig aktiv gelüftet werden oder es müssen entsprechende Lüftungsanlagen eingebaut sein. Die Raumluft sollte 1000 ppm CO<sub>2</sub> nicht überschreiten.

### **Informationen:**

Das Personal ist regelmässig über alle Vorgaben und Pflichten, die der Zoo, Tierpark, Wildpark oder das Aquarium eingeleitet hat, zu informieren. An die Verhaltensregeln des BAG erinnern: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen, vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, vor und nach Kontakten mit den Besuchenden oder Gegenständen, die häufig berührt werden. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten, benutzte Taschentücher sofort wegwerfen und korrekt entsorgen. Alle Zoos informieren über die vorhandenen Kanäle wie Website, Social Media und Infomails über die getroffenen Massnahmen der Institution und über die Verhaltensregeln bei einem Besuch im Zoo.

### **Durchsetzung der Vorgaben:**

Am Zooeingang muss darauf hingewiesen werden, dass das Zoopersonal die Befugnis hat, Personen oder Personengruppen mit riskantem Verhalten und/oder dem Nichteinhalten der Regeln zurechtzuweisen. Personen ohne gültige Covid-Zertifikate (Impfung / Genesen) müssen in Zoos mit Zertifikatskontrollen gemäss den 2G-Regeln vom Besuch ferngehalten werden. Bei Widersetzung kann die Polizei avisiert werden.

## **1. Grundlagen**

Verordnungen über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Februar 2021, vom 14. April 2021 und vom 23. Juni 2021, 8. September 2021 und vom 3. Dezember 2021.

## **2. Branchenverantwortliche Partner**

### **Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse)**

Neuwiesenstrasse 12  
8215 Schaffhausen-Hallau  
Kontaktperson: Roger Graf  
Telefon: 079 713 48 52  
E-Mail: info@zoos.ch

### **Verein Wildparks und Zoo der Schweiz (WZS)**

Chellenweiherweg 6a  
9200 Gossau SG  
Kontaktperson: Christoph Wüst  
076 592 87 12  
E-Mail: c.wuest@plaettli-zoo.ch

## **3. Ausgangslage**

Ab dem 20. Dezember 2021 gilt neu eine Maskenpflicht in Innenanlagen, selbst wenn nach 2G-Regeln Zugang gewährt wird. Die Maskenpflicht kann durch freiwilliges Umsetzen der 2G + Regelung ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist weiterhin die Abstandregel zu beachten. Shops und Gastronomiebetriebe sind vollständig geöffnet. Bitte beachten Sie das Branchenschutzkonzept von Gastrosuisse und der Swiss Retail Federation.

## **4. Einführung**

Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks in der Schweiz, welche dieses Branchenschutzkonzept betrifft, sind Kultur- und Bildungsorganisationen mit öffentlich zugänglichen Parks, Naturräumen und Anlagen, mit Tierhäusern, Aquariengebäuden und museumsartigen Ausstellungen. Die meisten Institutionen verlangen einen Eintrittspreis. Einige Institutionen, oder einzelne Bereiche dieser Institutionen, sind auch frei zugänglich. Einige der Institutionen betreiben oder beherbergen Restaurants, Take-Aways und Shops.

Die Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks der Schweiz sind in zwei Verbänden organisiert. Es handelt sich um:

**Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse)  
mit folgenden zehn Mitgliedern:**

Aquatis, Lausanne VD  
Zoologischer Garten Basel, Basel BS  
Tierpark Bern, Dählhölzli und Bärengraben, Bern BE  
Zoo La Garenne, Le Vaud VD  
Natur- und Tierpark Goldau, Goldau SZ  
Knies Kinderzoo, Rapperswil SG  
Papiliorama, Kerzers/Chiètres FR  
Walter Zoo, Gossau SG  
Wildnispark Zürich, Sihlwald - Langnau am Albis ZH  
Zoo Zürich, Zürich ZH

**Verein Wildparks und Zoos der Schweiz (WZS) mit folgenden zehn Mitgliedern:**

Bioparc Genève, Bellevue-Genève GE  
Tierpark Biel – Parc animalier de Bienne, Biel/Bienne BE  
Tierpark Lange Erlen, Basel BS  
Tierpark Langenthal, Langenthal BE  
Kamelhof Olmerswil, Neukirch an der Thur TG  
Plättli Zoo, Frauenfeld TG  
Voliere Gesellschaft St. Gallen, St. Gallen SG  
Wildpark Peter und Paul, St. Gallen SG  
Wildpark Bruderhaus, Winterthur ZH  
Wildpark Roggenhausen, Aarau AG  
Zoo Al Maglio, Magliaso TI

Der Natur- und Tierpark Goldau, der Knies Kinderzoo, das Papiliorama, der Walter Zoo und der Wildnispark Zürich sind in beiden Verbänden Mitglied. Diese Institutionen sind hier unter zooschweiz erfasst.

Dieses Dokument ist eine Branchenlösung im Namen beider Zooverbände. Naturhistorische Museen mit Tierhaltung und Botanische Gärten sind in diesem Papier nicht inbegriffen. Diese verfügen über eigene Branchenlösungen.

## **5. Verantwortlichkeiten**

WZS und zooschweiz haben dieses Dokument ausgearbeitet, um die Besucher von Zoos, Tier- und Wildparks vor der Ansteckung des Coronavirus so weit wie nur möglich zu schützen. Jeder Zoo, Tier- und Wildpark und jedes Aquarium handelt eigenverantwortlich und muss zum Ziel haben, die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher und der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Branchenverbände zooschweiz/zoosuisse und WZS tragen hierzu keine Verantwortung.

### **Individuelle Schutzkonzepte**

Alle Institutionen müssen ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, das allen Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und allfälligen weiteren Vorgaben des jeweiligen Standortkantons vollumfänglich entspricht. Jede Institution muss ihr Schutzkonzept den Mitarbeitenden, inklusive den freiwilligen Mitarbeitenden, vermitteln und bei den Mitarbeitenden und den Besucherinnen und Besuchern durchsetzen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien bei den Besuchenden sicherzustellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet sein. Die kantonalen Behörden sind für ergänzende Vorgaben verantwortlich, sie können Kontrollen durchführen, Zugang zu den Betriebskonzepten verlangen und eine Institution in gravierenden Fällen schliessen, wenn deren Massnahmen ungenügend sind.

### **Aktualisierungen**

Das Branchenschutzkonzept wird laufend nach bestem Wissen aktualisiert. Das Dokument wird auf den Webseiten von zooschweiz/zoosuisse und WZS für deren Mitglieder publiziert und aktualisiert.

## **6. Schutz der Besuchenden**

### **Generell**

In allen Innenanlagen und Restaurants der Zoos (auf mindestens drei bis vier Seiten grossflächig geschlossen) herrscht eine Covid-Zertifikatspflicht. Anlagen, zum Beispiel Beobachtungsunterstände, die auf mindestens zwei Seiten grossflächig geöffnet sind, unterstehen keiner Covid-Zertifikatspflicht. Die Mitarbeitenden der Zoos, Tier- und Wildparks und Aquarien stellen die Durchführung und die Durchsetzung der Kontrollen sicher. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Covid-Zertifikatspflicht ausgenommen.

Die Abstandsregeln müssen in Betrieben weiterhin eingehalten werden. In diesen Institutionen muss somit im Minimum eine Fläche von 2,25 Quadratmetern pro Person zur Verfügung stehen. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen. Das gleichzeitig anwesende Personal ist auch mitzuzählen.

Insbesondere sind in folgenden Bereichen die nötigen Abstände zu kontrollieren und durchzusetzen: Eingangsbereich mit Kassen, vor stark frequentierten Tiergehegen und vor Toilettenanlagen.

### **Zooeingang und Servicebereiche**

Wartende Menschenmassen am Eingang und vor der Zertifikatskontrolle sind so weit wie nur möglich zu vermeiden. Online-Ticketverkauf und speditive Eingangskontrollen sind zu fördern. Abstände vor der Kasse beim Zooeingang und bei anderen stark frequentierten Wartebereichen (z.B. vor Toilettenanlagen) sollten mit Bodenstreifen von 1,5 Meter Abstand markiert sein. Bevor die Besuchenden von der Zertifikatskontrolle kontrolliert sind, haben diese Maske zu tragen.

In Toiletten und anderen Innenräumen des Servicebereichs (Wickeltische etc.) muss eine Distanz von 1,5 Metern zur nächsten Person eingehalten werden. Die Kapazität der Einrichtung ist vor dem Eingang mit der entsprechend möglichen Anzahl Besuchenden zu markieren und so zu informieren. Häufig berührte Flächen wie Liftknöpfe, Türgriffe, Zahlungsautomaten, Treppengeländer, Touchscreens und andere interaktive Elemente, die durch die Besucher berührt werden, sind mehrfach pro Tag zu reinigen und zu desinfizieren. Bei geringem Besucheraufkommen kann die Reinigung auch auf täglich einmal reduziert werden. Das Reinigungspersonal muss entsprechend instruiert sein.

### **Aussen- und Parkanlagen in Zoos ohne Zertifikatskontrollen**

Die grösstmögliche Anzahl der Gäste, die sich gleichzeitig auf dem gesamten Zoogelände aufhalten dürfen, wird basierend auf der öffentlich zugänglichen Fläche in Quadratmetern geteilt durch 2,25 berechnet. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist der Zutritt temporär zu stoppen. Zoopersonal ist vor stark besuchten Tieranlagen im Einsatz, um den Besucherfluss zu regeln und die Besuchenden auf

die Distanzregeln hinzuweisen und diese durchzusetzen. Für Zoos, Tier- und Wildparks, die in ihrer Geschichte noch nie die maximale Besucherkapazität gemäss obiger Berechnung erreicht haben, können auf ein Zählsystem verzichten oder zur Sicherheit andere Parameter, wie zum Beispiel ein voll belegter Parkplatz, als Richtwert nehmen.

### **Innenanlagen, Raumluft**

In Innenanlagen dürfen nur Besuchende mit gültigen 2G-Zertifikaten oder idealerweise mit gültigen 2G + -Zertifikaten eingelassen werden. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht. Ausgenommen bei 2G +. Empfohlen werden 2,25 Quadratmetern Fläche pro Person. Innenräume müssen regelmässig aktiv gelüftet werden oder es müssen effiziente Lüftungsanlagen eingebaut sein. Die Raumluft sollte 1000 ppm CO<sub>2</sub> nicht überschreiten. Weitere Informationen unter:

<https://www.srf.ch/news/panorama/gegen-corona-co2-messgeraete-im-test-wirksam-gegen-viren-und-dicke-luft>

### **Hygiene**

Lavabos sind mit Seife und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher) auszustatten. Seifen- und Handtuchspender regelmässig nachfüllen und sicherstellen, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel muss, wo nötig und sinnvoll, zur Verfügung stehen. Häufig berührte Oberflächen wie Türgriffe, Treppenhandläufe, Bezahlautomaten, Ausstellungsobjekte und so weiter sind je nach Besucheraufkommen täglich mehrmals zu desinfizieren. Die Abfälle sind nur mit Hygienehandschuhen ordnungsgemäss und sicher zu entsorgen.

### **Veranstaltungen**

Tierpräsentationen, kommentierte Fütterungen, Zooführungen, Schulunterricht, Workshops, betreute Infotische und Tierreiten sind erlaubt. Insbesondere in Zoos ohne Zertifikatspflicht ist darauf zu achten, dass die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden. Es dürfen bei Veranstaltungen im Freien jeweils nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig anwesend sein. Insbesondere vor Infotischen ist darauf zu achten, dass zwischen sich fremden Personen oder Personengruppen genügend Abstand vorhanden ist. Pony-, Kamel- und Elefantenreiten sind erlaubt, wenn der nötige Abstand beim Warten, beim Auf- und Absitzen sowie beim Reiten eingehalten werden kann.

### **Gastronomie und Zooshops**

Zooshops:

Siehe Schutzkonzept der Swiss Retail Federation,

Gastronomie:

Siehe Schutzkonzept von GastroSuisse.



## **7. Schutz des Personals**

### **Generell**

Es gilt gemäss Bundesrat die Homeofficepflicht. Es wird zudem dringend empfohlen, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter impfen lassen. Der Arbeitgeber ist befugt, den Impfstatus /Genesungszustand der Mitarbeitenden abzufragen, damit entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Mitarbeitende ohne Covid-Zertifikat sind von den Besuchenden fernzuhalten. Wird für das Personal im Betrieb 2G eingeführt, dann muss der Betrieb die Kosten für die Tests übernehmen. Das Personal muss in den Arbeitsräumen, in den Innenräumen mit Besucherverkehr und in den Fahrzeugen eine Maske tragen, wenn mehr als eine Person anwesend ist. Dies gilt auch für Personen, die nach 2 G-Regeln zertifiziert sind. Für die Mitarbeitenden sind genügend grosse Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. Auf regelmässiges Lüften ist zu achten. Ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern ist zwischen Mitarbeitenden, weiterem Personal und den Besuchenden, wenn immer möglich, einzuhalten. Die Hygieneregeln, wie regelmässiges Händewaschen und/oder desinfizieren der Hände, sind zu verinnerlichen und zu befolgen.

### **Kassenpersonal**

Bei der Eingangskasse und am Informationsschalter müssen Schutzwände, zum Beispiel aus Plexiglas, vorhanden sein. Die Zahlung kann in bar oder mit Karte erfolgen. Die Förderung der Print at Home-Tickets ist eine weitere Möglichkeit, den direkten Kontakt des Zoopersonals mit den Besuchenden zu reduzieren. Wenn ein Austausch von Geld und Tickets stattfinden soll, ist wenn möglich ein kontaktloser Ablagebereich freizuhalten. Im Prinzip gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Kassenpersonal der Ladengeschäfte. Ungeschütztes Kassenpersonal (ohne Schutzwände) muss Gesichtsmasken tragen und die Hände regelmässig waschen und desinfizieren. Das Kassenpersonal und/oder speziell dafür eingesetztes Personal, kontrolliert die Abstandsregeln der vor den Kassen und den Zertifikatskontrollstellen anstehenden Personen. Personen, die sich den Massnahmen widersetzen, können weggewiesen werden. Bei den Zertifikatskontrollen sind jeweils ein gültiges Zertifikat und einen Personalausweis vorzuweisen. Die Daten der kontrollierten Personen dürfen nicht gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und müssen spätestens nach 12 (zwölf) Stunden gelöscht werden.

### **Reinigungspersonal**

Das Reinigungspersonal muss mit allen erforderlichen Schutzmitteln ausgestattet sein. Das Tragen von Hygienehandschuhen und medizinische Schutzmasken sind jederzeit Pflicht. WC-Anlagen und Wickeltische werden täglich mehrmals gereinigt, oder in Abhängigkeit der Besucherzahl mindestens jedoch einmal pro Tag, und desinfiziert. Die geschlossenen Abfallbehälter werden bei jeder Reinigung entleert. Dabei wird für jeden Kübel ein Abfallsack verwendet, um eine Infektion des Personals beim Leeren zu vermeiden. Jeder Mitarbeiter hat seine persönliche Berufskleidung. Diese wird täglich

gewechselt und gewaschen. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

### **Verwaltung- und Werkstattpersonal**

Es gilt gemäss Bundesrat die Homeofficepflicht. Interne Sitzungen sollen, wenn möglich auf ein Minimum reduziert werden oder online durchgeführt werden. Essen in Betriebskantinen und Aufenthaltsräumen sind erlaubt. Es ist idealerweise auf einen genügend grossen Abstand zu achten. Sitzungen über digitale Medien sind weiterhin ausdrücklich empfohlen. Büros, Werkstätten und Aufenthaltsräume sind regelmässig zu reinigen und wo nötig zu desinfizieren. Reinigungsmittel müssen für das Personal jederzeit zur Verfügung stehen. Die Räume sind generell gut zu durchlüften. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

### **Tierpflegende**

Die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Tieren ist die Dienstkleidung. Das Tragen von Schutzmasken ist bei mehr als einer anwesenden Person Pflicht, Hygienehandschuhe sind je nach Tierart und Tätigkeit im Umgang mit den Tieren weiterhin sinnvoll. Es können durch die Geschäftsleitung verpflichtende weitergehende Massnahmen angeordnet werden. Die Schutzmaterialien sind ordnungsgemäss anzuwenden, entsprechend regelmässig korrekt zu wechseln und zu entsorgen. Hierzu wird durch die Institution genügend Schutzmaterial zur Verfügung gestellt und entsprechend gut erreichbare und sichere Entsorgungsboxen/-kübel sind aufzustellen. Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zum Trocknen der Hände stehen den Tierpflegenden jederzeit zur Verfügung. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Gossau SG und Schaffhausen, 17. Dezember 2021

Christoph Wüst  
Präsident WZS

Roger Graf  
Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse